

RS Vwgh 2006/3/31 2006/02/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2006

Index

L87907 Straßenverkehr Geschwindigkeitsbeschränkung Nachtfahrverbot

Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

Fahrverbot LKW über 7500kg Fernpaß Straße B314 1989 §1 idF 2001/020;

Fahrverbot LKW über 7500kg Fernpaß Straße B314 1989 §2 litb idF 2001/020;

Fahrverbot LKW über 7500kg Fernpaß Straße B314 1989 §2 litc idF 2001/020;

StVO 1960 §52 lit a Z7a;

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;

VwRallg;

Rechtsatz

Schon nach dem Wortlaut des § 2 lit. c der Verordnung "Fahrverbot LKW über 7500kg Fernpass - Straße" - arg.: "ausschließlich" -, aber insbesondere nach dem Sinn (Hinweis E 27.04.2004, 2003/02/0110 zur restriktiven Auslegung von Ausnahmebestimmungen) ist klar, dass unter die dort genannten Fahrten solche Lieferungen fallen, bei denen NUR Güter transportiert werden, deren ENDGÜLTIGER Bestimmungsort (oder Ursprungsort) in einem der in § 2 lit. b legit. genannten Bezirke liegt. Sollen hingegen Güter von Deutschland nach Italien geliefert werden, so ist die Ausnahmebestimmung nicht anwendbar. Umladevorgänge (die aus Entladung, allfälliger "Zwischenlagerung" und Beladung bestehen) - etwa auch auf ein anderes Lastkraftfahrzeug - im Zuge einer derartigen Lieferung können daher daran nichts ändern.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung

Diverses VwRallg3/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020017.X02

Im RIS seit

22.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at